

Amtsgericht Passau

Az.: 5 Cs 12 Js 2231/23 (2)



IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

des Amtsgerichts - Strafrichter - Passau

In dem Strafverfahren gegen

wegen Nötigung

aufgrund der Hauptverhandlung vom 09.04.2024, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Wendt
als **Strafrichter**

SIAGL Berger
als **Vertreter der Staatsanwaltschaft**

JHSekr' in Aschenbrenner
als **Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

1. Die Angeklagten sind schuldig der Nötigung in vier tateinheitlichen Fällen.
2. Der Angeklagte [Name] wird verurteilt zur Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu 26 EUR.
3. Der Angeklagte Frau [Name] wird verurteilt zur Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 26 EUR.
4. Der Angeklagte [Name] wird verurteilt zur Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 40 EUR.
5. Gegen den Angeklagten [Name] wird die Einziehung einer Warnweste orange sowie von vier Sitzkissen angeordnet.
6. Gegen den Angeklagten [Name] wird die Einziehung der Warnweste orange sowie des Sitzkissens sowie des Plakats mit der Aufschrift: „ Art. 20a GG = Leben schützen“.
7. Gegen den Angeklagten [Name] wird die Einziehung der Warnweste orange angeordnet.
8. Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens soweit sie verurteilt wurden.

Angewendete Vorschriften:

§§ 240 Abs. 1, 25 Abs. 2, 52, 74 StGB

Gründe:

I.

II.

Im Zuge von Protestaktionen des Bündnisses „Letzte Generation“ begaben sich die Angeklagten am 06.02.2023 gegen 08:30 Uhr zusammen mit den anderweitig verfolgten [Name] und [Name] zum Fußgängerüberweg Ludwigstraße/Nikolastraße in 94032 Passau. Sie beabsichtigten dabei, entsprechend einem zuvor gemeinsam gefasstem Tatplan, den Fahrzeugverkehr durch eine Sitzblockade auf dem Fußgängerüberweg zeitweilig zum Erliegen zu bringen. Die infolge der Sitzblockade zum Anhalten gezwungenen bzw. an der Weiterfahrt gehinderten Verkehrsteilnehmer in Pkw und Lkw in erster Reihe vor den Angeklagten und ander-

weitig verfolgt sollten so zum Hindernis für alle nachfolgenden Fahrzeuge werden. Eine Vielzahl von Personen sollte dadurch über einen längeren Zeitraum an der wunschgemäßen Fortbewegung im Straßenverkehr gehindert werden.

Sie wollten mit dem von Ihnen gezielt herbeigeführten Verkehrsstau auf ihre politischen Anliegen im Bereich der Klimapolitik aufmerksam machen. Zu diesem Zweck blockierten Sie den Fußgängerüberweg zunächst, indem Sie in einer Reihe stehend die Verkehrsteilnehmer in beiden Fahrrichtungen an der Weiterfahrt hinderten. Die Blockadeaktion führte kurzzeitig, wie von den Angeklagten und den anderweitig Verfolgten beabsichtigt, zu einem erheblichen Fahrzeugrückstau in beiden Richtungen und zu Standzeiten einzelner Geschädigter zwischen 10 und 15 Minuten. Jedenfalls wurde der Geschädigte ~~Schäfer~~ in zweiter Reihe für einen Zeitraum von zumindest fünf Minuten sowie drei weitere Verkehrsteilnehmer an der Weiterfahrt gehindert.

Die Blockade setzten die Angeklagten sodann im Sitzen fort. Dabei fixierte sich der Angeklagte ~~Franz~~ entsprechend dem vorher gemeinsam gefassten Tatplan sich mittels Klebstoff mit seiner rechten Handfläche auf der Fahrbahn. Der Angeklagte ~~Franz~~ musste daher durch die hinzukommenden polizeilichen Einsatzkräfte mittels Olivenöls und Seifenlauge von der Fahrbahn gelöst und unter Anwendung unmittelbaren Zwangs weggetragen werden. Die weiteren Angeklagten konnten von den Einsatzkräften von der Fahrbahn entfernt werden, bevor sie sich fixieren konnten. Gegen 09:45 Uhr waren keine Verkehrsbehinderungen aufgrund der Aktion mehr feststellbar.

Während der Aktion trugen die Angeklagten und die anderweitig Verfolgten ~~Hahn~~ und ~~Lochmann~~ orangene Warnwesten. Der Angeklagte ~~Schäfer~~ zeigte ein Plakat mit der Aufschrift Art. 20a GG = Leben schützen. Der Angeklagte ~~Franz~~ verwendete zudem vier und der Angeklagte ~~Perron~~ ein Sitzkissen.

III.

Die Angeklagten haben sich nicht zur Sache eingelassen.

Die Überzeugung, dass die Angeklagten, die Tat, so wie oben unter Ziff. II. festgestellt, begangen haben, hat das Gericht gewonnen aus den Aussagen der Zeugen ~~Öhler~~, ~~Gilis~~, ~~Schäfer~~ und ~~Haselbeck~~ sowie den in Augenschein genommenen Lichtbildern Bl. 135/136; 138/143 und 156 auf die verwiesen wird sowie den Sicherstellungsverzeichnissen und der e-Mail vom 01.02.2023

2-Js 2231/23 (2)
 stützung bis 05.02.2023
 Passau ausweiten und f
 ben war unterzeichnet
 tion Widerst

samt Anhang.

Der Zeuge Gibis hat glaubhaft bekundet, dass er - nachdem er gegen 08:30 Uhr davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass mehrere Personen sich an der Nikolastraße auf der Fahrbahn befänden und die Straße blockierten, sich dort aufgemacht und dort den Angeklagten Frey auf der Straße festgeklebt und dazu noch die Angeklagten [Name] [Bergmann] sowie die anderweitig verfolgten [Name] und [Name] festgestellt habe. Zunächst habe er den Verkehr an an dem Angeklagten Frey vorbeigeleitet und anschließend die Straße komplett gesperrt um ihn zu lösen. Er habe den Angeklagten Frey von der Versammlung ausgeschlossen und aufgefordert, die Straße zu verlassen. Dem kam der Angeklagte Frey nicht nach. Bis zu der vormaligen Filiale der Fa McDonalds stand der verkehr ebenso wie in der Gegenrichtung zur Filiale der Tankstelle Shell. Im Vorfeld sei ein Schreiben an die Stadt Passau, den Oberbürgermeister versandt worden.

Der Zeuge [Name] glaubhaft, dass er mit einem Pkw der Marke Kia, rot mit dem amtlichen Kennzeichen [Name] auf der Nikolastraße unterwegs gewesen sei. Er sei in zweiter Reihe an der Ampel gestanden, als sich Leute mit orangenen Westen auf die Straße gesetzt hätten. Er sei für circa fünf bis zehn Minuten gestanden und habe dann gewendet. Hinter ihm sei ein Lkw gestanden. Dieser sei noch gestanden, nachdem er gewendet habe.

Der Zeuge [Name] schilderte glaubhaft, dass er an der Donau Richtung Passau unterwegs gewesen sei. Auf Höhe der Fa. ZF habe sich der Verkehr gestaut. Er sei an der Schanzbürrcke von der Polizei Richtung Regensburger Straße umgeleitet worden. Die Nikolastraße habe er nicht passieren können. Für die Strecke habe er jedenfalls zwei Nachrichtensendungen im Radio benötigt.

Der Zeuge [Name] bekundete glaubhaft, dass er an der Örtlichkeit, links den Angeklagte [Name], in der Mitte den Angeklagten Frey und rechts den Angeklagten [Name] feststellen konnte. Es sei zu Verkehrsbehinderungen gekommen. Er habe zwei Transparente gesehen, eines bei dem Angeklagten [Name] und eines bei den anderweitig verfolgten [Name] und [Name]. Die Aktion sei weder bei der zuständigen Versammlungsbehörde angemeldet noch angekündigt gewesen. Im Vorfeld sei ein Schreiben von der Letzten Generation an den Oberbürgermeister der Stadt Passau verschickt worden.

Am 01.02.2023 um 18:51 Uhr wurde eine von Kristina [Name] und Micha Frey gezeichnete e-Mail an das Oberbürgermeisterbüro der Stadt Passau verschickt (ob-buero@passau.de). In ihr befand sich ein Schreiben, in dem die Folgen des Klimawandels beschrieben und gefordert wurde, dass die Bundesregierung eine Notfallsitzung einberufe: den Gesellschaftsrat Klima mit dem Ziel Null-emissionen bis 2030 in Deutschland. Von dem Oberbürgermeister wurde ein Zeichen der Unter-

stützung bis 05.02.2023 gefordert. Andernfalls werden sie ab dem 06.02.2023 ihren Protest auf Passau ausweiten und für eine maximale Störung der öffentlichen Ordnung sorgen. Das Schreiben war unterzeichnet von „Kristiana Geyer und Michka Frey“ von Vertretung für die Letzte Generation Widerstandsgruppe Passau.

Aufgrund der Aussagen der Zeugen und den Lichtbildern steht fest, dass die Angeklagten zusammen mit den anderweitig verfolgten ~~„Mitarbeiter und“~~, sich am 06.02.2023 gegen 08:30 Uhr auf den Fußgängerüberweg Ludwigstraße/Nikolastraße in 94032 Passau begeben und den Verkehr blockiert und hierzu Warnwesten ein Plakat und Sitzkissen verwendet haben, um auf ihr Anliegen aufmerksam zu machen. Aufgrund dieser Aussagen steht auch fest, dass jedenfalls vier Verkehrsteilnehmer ab der zweiten Reihe durch die Aktion für mindestens fünf Minuten an der Weiterfahrt gehindert wurden und sich eine großräumige Verkehrsbeeinträchtigung entwickelt hat.

Aufgrund des einheitlichen Auftretens mit Warnwesten sowie den gezeigten Plakaten steht fest, dass es sich bei der Blockade um eine Aktion der Letzten Generation handelte.

Aufgrund der mitgeführten Warnwesten, Plakate und des Sekundenklebers sowie der Ankündigung gegenüber der Stadt Passau steht fest, dass es sich um eine geplante Aktion war.

Die Überzeugung, dass es den Angeklagten, um eine gezielte Störung des Verkehrs ging, hat das Gericht aus dem Inhalt des Schreibens und dem Umstand, dass sich der Angeklagte Frey festgeklebt und hierdurch eine zeitnahe Auflösung der Verkehrsbeeinträchtigung verhindert hat, gewonnen.

IV.

1. Die Angeklagten sind schuldig der Nötigung in vier tateinheitlichen Fällen gemäß §§ 240 Abs. 1 25 Abs. 2, 52 StGB.

2. Die Taten stellen in objektiver und subjektiver Hinsicht eine Nötigung im Sinne von § 240 Abs. 1 StGB dar.

3. Die Taten der Angeklagten sind nicht gerechtfertigt. Gerechtfertigte Nötigungen können nicht verwerflich im Sinne von § 240 Abs. 2 StGB sein. Daher ist die Verwerflichkeit nur dann zu prüfen, wenn kein allgemeiner Rechtfertigungsgrund eingreift (Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 240 Rn. 38a).

(a) Die Taten der Angeklagten sind nicht nach Art. 20 Abs. 4 GG gerechtfertigt.

Uhr davon in Kennt
befänden und
fest-

Das Widerstandsrecht kann gegen jeden ausgeübt werden, der es unternimmt diese Ordnung zu beseitigen. Andere Abhilfe darf jedoch nicht möglich sein. Diese als „Subsidiaritätsklausel“ standene Beschränkung gestaltet das Widerstandsrecht zu einem äußersten und letzten Mittel. Hintergrund der Einschränkung ist das staatliche Gewaltmonopol als Grundpfeiler moderner Staatlichkeit. Die legitime Anwendung physischer Gewalt soll deshalb erst dann in private Hände gegeben werden, wenn der Staat die verfassungsmäßige Ordnung nicht hinreichend schützen kann.

(ii) Letzteres ist jedenfalls nicht der Fall. Es liegt derzeit keine Konstellation vor, in der die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland gefährdet ist und die staatlichen Organe, aus welchen Gründen auch immer, nicht mehr in der Lage sind, die verfasste Ordnung selbst hinreichend zu schützen. Vielmehr ist der Staat in seiner Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt. Anders als die Angeklagten hält die gesetzgeberische Mehrheit im Parlament, die vom Angeklagten gewünschten gesetzgeberischen Aktivitäten zumindest derzeit nicht für erforderlich. Auf der Grundlage der Überzeugungen der Angeklagten ließe sich die Situation schlagwortartig zusammenfassen: Der Staat kann zwar die verfasste Ordnung schützen; er ergreift aber nicht die von den Angeklagten für nötig erachteten Maßnahmen.

Daneben ist auch nicht erkennbar, dass die Angeklagten ihre „Widerstandshandlung“ gegen denjenigen richtete, der es unternahm, die in Art. 20 GG niedergelegte Ordnung zu beseitigen. Nach Auffassung des Angeklagten stellt die Klimakrise eine Gefahr für die verfassungsmäßige Ordnung dar. Dieser Gefahr werde mangels staatlicher Gegenmaßnahmen nicht entsprechend begegnet. Ausgehend vom Ansatzpunkt des Angeklagten kämen als Adressat seiner Widerstandshandlung daher nur die Regierung und die Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften in Betracht. Gegen die konkret von seiner Tat betroffenen Autofahrer war daher schon aus diesem Grund kein „Widerstand“ nach Art. 20 GG zulässig (Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluss vom 21. April 2023, Az. 205 StRR 63/23, juris).

(b) Die Tat des Angeklagten ist nicht nach § 34 StGB gerechtfertigt.

Voraussetzungen für das Eingreifen dieses Rechtfertigungsgrundes ist u.a. das Vorliegen einer Gefahr. Es muss also ein Zustand gegeben sein, in dem aufgrund tatsächlicher Umstände die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines schädigenden Ereignisses besteht. Die Gefahr muss gegenwärtig sein. Dies ist dann der Fall, wenn bei natürlicher Weiterentwicklung der Dinge der Eintritt eines Schadens sicher oder doch höchstwahrscheinlich ist, falls nicht alsbald Abwehrmaßnahmen ergriffen werden. Die bestehende Gefahr darf nicht anders abwendbar sein als durch die

2-Js 2231/23 (2)
Begehung der Tat. D.
Es darf zudem kein we
In der vorlie
fer

diese Ordnung
Solidaritätsklausel" ve
und letzten Notmi-
poderner

Begehung der Tat. Die Tat muss daher geeignet und erforderlich sein, die Gefahr abzuwenden. Es darf zudem kein weniger einschneidendes Abwendungsmittel zur Verfügung stehen.

In der vorliegenden Sachverhaltskonstellation scheidet eine Rechtfertigung der Tat der Angeklagten bereits deshalb aus, weil ihm zum Erreichen ihres Ziels mildere Mittel zur Verfügung standen und er nicht eine Straftat hätte begehen müssen. Als milderes Mittel zur Einwirkung auf den politischen Meinungsbildungsprozess hätten sie beispielsweise hierauf bezogene Grundrechte, nämlich Art. 5 GG (Meinungsfreiheit), Art. 8 (Versammlungsfreiheit), Art. 17 GG (Petitionsrecht) ausüben, bzw. von der Möglichkeit des Art. 21 GG (Freiheit der Bildung politischer Parteien) Gebrauch machen können (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 29 Juli 2022, Az. 2 Ss 91/22, juris, Rn. 11). Daneben stünde ihm auch noch der Weg offen, dass er und gegebenenfalls weitere Personen im direkten Gespräch oder über sonstige Kommunikationsmittel auf Mitglieder der Regierung und/oder der gesetzgebenden Körperschaften zur Erreichung ihrer Ziele einwirken. Da bereits das Vorhandensein von milderen Mitteln die Anwendbarkeit von § 34 StGB ausschließt, ist der Senat nicht gehalten, die Streitfrage, ob derartige Verkehrsblockaden als Teil eines komplexen und gegebenenfalls längerfristigen Vorgehens geeignet sind, die Gefahren, die sich aus der globalen Erwärmung ergeben können, zu beseitigen (Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluss vom 21. April 2023, Az. 205 StRR 63/23, juris).

(c) Die Taten sind auch nicht, sofern man darin überhaupt einen Rechtfertigungsgrund sehen will, durch „zivilen Ungehorsam“ gerechtfertigt:

Unter zivilem oder bürgerlichem Ungehorsam wird - im Unterschied zum Widerstandsrecht gegenüber einem Unrechtssystem - ein Widerstehen des Bürgers gegenüber einzelnen gewichtigen staatlichen Entscheidungen verstanden, um einer für verhängnisvoll und ethisch illegitim gehaltenen Entscheidung durch demonstrativen, zeichenhaften Protest bis zu aufsehenerregenden Regelverletzungen zu begegnen (BVerfG, Urteil vom 11. November 1986 - 1 BvR 713/83 -, juris Rn. 91). Die herrschende Meinung lehnt eine Rechtfertigung von Straftaten durch „zivilen Ungehorsam“ ab.

Das Bundesverfassungsgericht hat zur Frage, ob „ziviler Ungehorsam“ speziell eine gezielte und bezweckte Verkehrsbehinderung durch Sitzblockaden rechtfertigen kann, ausgeführt, dies komme zumindest dann nicht in Betracht, wenn Aktionen des zivilen Ungehorsams wie bei Verkehrsbehinderungen in die Rechte Dritter eingreifen, die ihrerseits unter Verletzung ihres Selbstbestimmungsrechts als Instrument zur Erzwingung öffentlicher Aufmerksamkeit benutzt werden. Dabei

bliebe zudem außer Acht, dass zum Wesen des zivilen Ungehorsams nach der Meinung der Befürworter die Bereitschaft zu symbolischen Regelverletzungen gehört, dass er also per definitionem Illegalität mit dem Risiko entsprechender Sanktionen einschließt als Mittel, auf den öffentlichen Willensbildungsprozess einzuwirken. Angesichts dieser Zielrichtung erschiene es widersinnig, den Gesichtspunkt des zivilen Ungehorsams als Rechtfertigungsgrund für Gesetzesverletzungen geltend zu machen (BVerfG, a.a.O. Rn. 93).

Zudem ist ziviler Ungehorsam Rechtsbruch. Er verletzt die innerstaatliche Friedenspflicht, er gegen verstößt das Prinzip der Gleichheit aller vor dem Gesetz und setzt sich über das Mehrheitsprinzip hinweg, das für ein demokratisch verfasstes Gemeinwesen konstituierend ist (vgl. BVerfG, a.a.O. Rn 92). Zusätzlich spricht gegen die Anerkennung von „zivilen Ungehorsam“ als Rechtfertigungsgrund folgende Argumentation: Ziviler Ungehorsam ist Protest, der sich gegen eine verfassungsgemäß zustande gekommene Mehrheitsentscheidung - einen fundamentalen Gemeinschaftswert - richtet und diese gestützt auf vorgeblich verallgemeinerungsfähige, aber offenkundig noch nicht mehrheitlich getragene Prinzipien und Wertvorstellungen in Frage stellt. Anstatt für die eigene Meinung auf legale Weise um eine Mehrheit zu werben, setzt der, der zivilen Ungehorsam leistet, die Überlegenheit der eigenen Ansicht voraus und leitet daraus das Recht ab, diese auch mit illegalen Mitteln durchsetzen zu dürfen. Die Annahme einer Rechtfertigung würde bedeuten, ein solches Recht tatsächlich zuzugestehen und damit der Ansicht einer Minderheit ein höheres Gewicht zuzubilligen als der im Rahmen des demokratischen Willensbildungsprozesses entstandenen Entscheidung der Mehrheit. Dies verstieße nicht nur gegen Art. 3 Abs. 3 GG, der die Bevorzugung einer aktiv geltend gemachten politischen Anschauung ausdrücklich verbietet, sondern stellte durch den Verzicht auf die Durchsetzung der Mehrheitsregel auch eine Selbstaufgabe von Demokratie und Rechtsfrieden durch die Rechtsordnung dar (Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluss vom 21. April 2023, Az. 205 StRR 63/23, juris).

4. Die Taten der Angeklagten sind auch im Einzelfall verwerflich, § 240 Abs. 2 StPO.

Verwerflich ist eine Nötigung, wenn die Verquickung von Nötigungsmittel und Nötigungszweck mit den Grundsätzen eines geordneten Zusammenlebens unvereinbar, sie also sozial unerträglich ist (vgl. nur BGH NJW 2014, 401). Bei Demonstrationen und Sitzblockaden sind verfolgte Fernziele nach herrschender Meinung allein im Rahmen der Strafzumessung und nicht im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung zu berücksichtigen. (vgl. nur Fischer StGB § 240 Rn. 44 m.w.N.).

Die Angeklagten kann sich nicht zur Rechtfertigung auf das Grundrecht der Versammlungsfreiheit berufen, Art. 8 Abs. 1 GG. Grundsätzlich besteht der Schutz des Art. 8 GG unabhängig davon, ob

2-Js 2231/23 (2)
 eine Versammlung al
 (BVerfG 1 BVR 388/05)
 geklagten darum gegar
 Meinungsbiht

er Meinung sein
er also per defir
mittel, auf den öffentli-
widersin-

eine Versammlung angemeldet ist und endet erst mit rechtmäßiger Auflösung der Versammlung (BVerfG 1 BVR 388/05). Der Schutzbereich des Art. 8 GG war damit hier eröffnet, da es dem Angeklagten darum gegangen ist, Aufmerksamkeit zu erregen und so einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung zu leisten.

Behinderungen und Zwangswirkungen werden grundsätzlich aber nur dann durch Art. 8 GG gerechtfertigt, wenn sie als sozialadäquate Nebenfolge mit rechtmäßigen Demonstrationen verbunden sind (BVerfGE 73, 206, 250). Bei einer zielbewussten Anwendung unmittelbaren Zwangs gegenüber einem bestimmten Rechtsgut eines Dritten ist dem Täter hingegen in der Regel die Berufung auf die Versammlungsfreiheit als Rechtfertigungsgrund verwehrt (BVerfGE 73, 206, 250; 82, 236, 264; BGHSt. 23, 46, 56 f.; BGHSt 44, 34-42). Die instrumentalisierende Beeinträchtigung Unbeteiligter ist ein generell inakzeptables Mittel der Meinungskundgabe (vgl. Münchner Kommentar/Sinn StGB § 240 Rn. 145 m.w.N.).

So liegt es hier. Die Angeklagten haben zielgerichtet nötigen Zwang gegen die Verkehrsteilnehmer angewendet. Es entsprach dem Tatplan, durch die Errichtung einer Sitzblockade Verkehrsteilnehmer am Fortkommen zu hindern und dadurch mediale Aufmerksamkeit für das Demonstrationsanliegen zu erhöhen.

Auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass bei Blockadeaktionen, bei denen mit allgemeiner politischer Zielsetzung ein kommunikatives Anliegen verfolgt wird, zum Schutz des Grundrechts der Versammlungsfreiheit vor übermäßiger und unangemessener Sanktion besondere Anforderungen für die Anwendung und Auslegung der Verwerflichkeitsklausel des § 240 Abs. 2 StGB bestehen (BVerfGE 104, 92, 109 ff; 73, 206, 255 ff), sind die Taten der Angeklagten verwerflich. Bei dieser am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierten Zweck-Mittel-Relation sind insbesondere die Art und das Maß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte zu berücksichtigen. Wichtige Abwägungselemente sind hierbei die Dauer und die Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten über andere Zufahrten, die Dringlichkeit des blockierten Transports, aber auch der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand. Das Gewicht solcher demonstrationsspezifischer Umstände ist mit Blick auf das kommunikative Anliegen der Versammlung zu bestimmen, ohne dass dem Strafgericht eine Bewertung zusteht, ob es dieses Anliegen als nützlich und wertvoll einschätzt oder es missbilligt. Stehen die äußere Gestaltung und die durch sie ausgelösten Behinderungen in einem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema oder betrifft das Anliegen auch die von der Demonstration nachteilig Betroffenen, kann die Beeinträchtigung ihrer Freiheitsrechte unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände möglicherweise eher sozial

erträglich und dann in größerem Maße hinzunehmen sein, als wenn dies nicht der Fall ist, gemäß ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, ob und wie weit die Wahl des Versammlungsortes und die konkrete Ausgestaltung der Versammlung sowie die von ihr betroffenen Personen einen auf die Feststellung der Verwerflichkeit einwirkenden Bezug zum Versammlungsthema haben (vgl. BVerfGE 104, 92).

Auch bei Berücksichtigung dieser Zweck-Mittel-Relation sind die Taten der Angeklagten verwerflich.

Dabei ist zu sehen, dass die Angeklagten bewusst gegen materielle versammlungsrechtliche Vorschriften verstoßen haben, so dass die Versammlung nicht rechtmäßig war. Die Versammlungsfreiheit ist gemäß Art. 8 Abs. 2 GG kein schrankenlos gewährtes Grundrecht. Sie wird durch die Gesetze - hier das BayVersG - beschränkt. Die Versammlung wurde entgegen Art. 13 BayVersG nicht angemeldet. Die Voraussetzungen der Ausnahme von der Anmeldepflicht nach Abs. 4 liegen ersichtlich nicht vor. Hiergegen sprechen schon die mitgeführten Transparente und das an den Oberbürgermeister der Stadt Passau versandte Schreiben, aus denen das Gericht schließt, dass die Versammlung geplant war.

Die Angeklagten können sich zur Rechtfertigung ihrer Taten auch nicht auf den sog. Klimaschutzbeschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG Beschl. v. 24.3.2021 – 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20) berufen. Ein Individualrecht in Rechte Dritter einzugreifen ist Art. 20a GG nicht zu entnehmen (vgl. Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Urteil vom 9. August 2023, Az. 1 ORs 4 Ss 7/23, juris, Rn. 67 f). Auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die betroffenen Verkehrsteilnehmer auch CO₂ emittieren und hierdurch an dem Klimawandel beteiligt sind, ist eine Beeinträchtigung eine bewusste Missachtung des für Versammlungen bestehenden gesetzlichen Rahmens und die unkontrollierte Beeinträchtigung einer Vielzahl von Personen nicht durch diese hinzunehmen. Zumal es durch den Stau kurzfristig erst einmal mehr Emissionen verursacht werden und es sich bei dem beeinträchtigten Personenkreis nicht um die politischen Entscheidungsträger handelt, die durch die Taten erreicht werden sollten. Insofern kann dahinstehen, ob die derzeit durch die politischen Entscheidungsträger ergriffenen Maßnahmen ausreichend sind, um Zielvorgaben aus internationalen Abkommen oder Bundesgesetzen zu erreichen.

Art und Ausmaß der Auswirkung auf betroffene Dritte sowie Dauer und Intensität der beiden Sitzblockaden waren daher so erheblich, dass sie zu dem angestrebten Versammlungszweck nach

keiner Gesamtabwägung nicht mehr verhältnismäßig und nicht mehr mit den Grundsätzen eines geordneten Zusammenlebens vereinbar sind.

V.

Der Strafrahmen des § 240 Abs. 1 StGB sieht Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren vor.

Tat- und schuldangemessen ist jeweils eine Geldstrafe von 50 Tagessätzen.

Bei der Bemessung der Strafe ist insbesondere zu Gunsten der Angeklagten berücksichtigt worden, dass sie noch nicht vorbestraft sind und den äußeren Sachverhalt eingeräumt haben. Ferner ist zu Ihrem Gunsten berücksichtigt worden, dass sie mit Ihrem Handeln auch auf ein grundgesetzlich in Art. 20a GG geschütztes Ziel, den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen für künftige Generationen, aufmerksam machen wollten.

Zu Ihren Lasten ist zu sehen, dass sie in die Fortbewegungsfreiheit einer Vielzahl von Unbeteiligten eingegriffen und deren Fortkommen für einen erheblichen Zeitraum verhindert bzw. gestört haben. Weiterhin ist insoweit berücksichtigt worden, dass die Blockade zur Hauptzeit des Berufsverkehrs am Morgen mit hohem Verkehrsaufkommen auf einer viel frequentierten Hauptverkehrsstraße stattfand.

Die Höhe der einzelnen Tagessätze wurde geschätzt. Bei den Angeklagten Frau und Herrmann wurde die Tagessatzhöhe gemäß § 40 Abs. 3 StGB auf jeweils 16 EUR angesetzt angesichts des Umstandes, dass sie beide studieren. Bei dem Angeklagten wurde die Tagessatzhöhe gemäß § 40 Abs. 3 StGB auf 40 EUR. In Ermangelung weiterer Angaben geht das Gericht davon aus, dass ihm jedenfalls das Existenzminimum zur Verfügung steht.

VI.

Die Einziehungsentscheidung beruht auf § 74 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 StGB. Das Plakat, die Sitzkissen und die Warnwesten wurden zur Begehung der Taten benutzt.

Dabei hat das Gericht bedacht, dass § 74 Abs. 1 StGB die Einziehung nicht zwingend vorschreibt, sondern einen Ermessensspielraum gewährt, und dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt sein muss. Vorliegend stellt die Einziehung keine unbillige Härte, sondern lediglich eine angemessene Ergänzung der Hauptstrafe dar und steht in ihrer Wirkung nicht außer Verhältnis zum Unrechtsgehalt der jeweils begangenen Tat. Sie bedroht die Angeklagten auch nicht

in ihrer wirtschaftlichen Existenz.

VI.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 464, 465 StPO.

gez.

Wendt
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Passau, 23.04.2024

Winnertl, JAng
Urkuandsbeamtin der Geschäftsstelle